

STATUTEN

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen **Alumni Montessori an der Aare (AMaA)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Artikel 2: Zweck

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- a) Familien beim Besuch der Basisstufe Montessori an der Aare finanziell zu unterstützen.
- b) die persönlichen Kontakte der ehemaligen Kinder sowie der ehemaligen und gegenwärtigen Eltern von Montessori an der Aare untereinander zu fördern.
- c) die Identifikation der Alumni mit der Montessori-Pädagogik zu stärken.
- d) die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zwischen ehemaligen Schülern und Eltern zu ermöglichen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3: Mittel

Zur Verwirklichung seines Zwecks verfügt der Verein über:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Sponsoring
- Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen

Artikel 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

- Altersbeschränkung: Kinder unter 7 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertretung Mitglied werden.

Artikel 5: Eintritt und Austritt

- Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung und Annahme durch den Vorstand.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- Mitgliederbeitrag: Die Beitragspflicht besteht auch für das Jahr des Ein-oder Austritts.
- Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 6: Bedingungen für finanzielle Unterstützung

Familien können finanzielle Unterstützung durch den Verein erhalten, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Das Kind besucht oder wird die Basisstufe Montessori an der Aare besuchen.
- Die Familie identifiziert sich mit den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik.
- Die Familie weist eine finanzielle Bedürftigkeit nach (z. B. durch Steuerelemente oder andere geeignete Nachweise).
- Die Unterstützung wird in Form von Förderbeiträgen, zinslosen Darlehen oder anderen Finanzierungsformen gewährt.
- Der Antrag auf Unterstützung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und wird vertraulich behandelt.
- Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung und Höhe der Unterstützung basierend auf den verfügbaren Mitteln des Vereins.
- Die finanzielle Unterstützung kann mit Bedingungen verbunden sein, z. B. einer späteren teilweisen Rückzahlung bei verbesserter finanzieller Lage der Familie.

Artikel 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Artikel 8: Die Mitgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Falls eine physische Versammlung nicht möglich oder unpraktisch ist, kann sie auch in elektronischer Form oder als hybride Veranstaltung abgehalten werden.
- Eine ausserordentliche Versammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden.
- Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung auf elektronischem Weg und begründet dem Vorstand einzureichen.
- Die Mitgliederversammlung beschliesst über Statutenänderungen, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Wahl des Vorstands und über weitere wichtige Vereinsangelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes

- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 9: Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- Altersvoraussetzung: Vollendetes 19. Lebensjahr
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins zuständig und vertritt ihn nach außen.
- b) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d) Er erlässt Reglemente.
- e) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- f) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- g) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 10: Die Revisionsstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 11: Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Artikel 12: Finanzen und Haftung

- Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr.

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13: Datenschutz

- Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Geburtsdatum sowie die Jahre des Besuchs von Montessori an der Aare werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben und ausschliesslich für die vereinsinterne Kommunikation verwendet. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website von Montessori an der Aare.

Artikel 14: Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt.

Artikel 15: Schlussbestimmungen

Diese revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2026 in Kraft.

Bern, den 08.06.2026



Die Präsidentin: Karin Truttmann